



Veranstaltungen sicher durchführen
Leitfaden für Veranstaltungen
unter Berücksichtigung von COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen ab 14. September

Indoor-Veranstaltungen	Outdoor-Veranstaltungen
Ohne zugewiesene Sitzplätze: bis 50 Teilnehmende Mit zugewiesenen Sitzplätzen: bis 1.500 Teilnehmende	Ohne zugewiesene Sitzplätze: bis 100 Teilnehmende Mit zugewiesenen Sitzplätzen: bis 3.000 Teilnehmende

Aufführende sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Besucher/innen müssen am zugewiesenen Sitzplatz unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von einem Meter keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen und mehr als 750 Personen im Freiluftbereich benötigen einer Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Folgende Auflagen gelten für Veranstaltungen bis 50 Personen (ab 14. September, auszugsweise):

- Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen (Indoor) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bis die Sitzplätze eingenommen wurden.
- Die Zuweisung von gekennzeichneten Sitzplätzen ist nicht verpflichtend. Daher sind auch Stehveranstaltungen erlaubt.
- Es wird empfohlen zu registrieren, wer welchen Sitzplatz eingenommen hat (Name, Telefonnummer). Eine unterstützende Fotodokumentation kann hilfreich sein.
- Es wird empfohlen, die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher zu erfassen und diese 28 Tage aufzubewahren. Sie sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Nach 4 Wochen müssen die Kontaktdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet werden.
- Es gilt grundsätzlich die 1-Meter-Abstandsregel. Bei Sitzreihen, die unter 1 Meter Abstand liegen, sind neben jedem besetzten Sitzplatz die beiden Sitzplätze freizuhalten (Schachbrett-Nutzung).
- Menschen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen nebeneinandersitzen.
- Kann der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden, gilt Mund-Nasenschutz-Pflicht.

Folgende Auflagen gelten für Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen (ab 14. September, auszugsweise):

- Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen (Indoor) ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bis die Sitzplätze eingenommen wurden.
- Die Zuweisung von gekennzeichneten Sitzplätzen ist verpflichtend.
- Die Registrierung der Besucherinnen und Besucher ist verpflichtend. Eine unterstützende Fotodokumentation kann hilfreich sein.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen erfasst und 28 Tage aufbewahrt werden.

Sie sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Nach 4 Wochen müssen die Kontaktdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen vernichtet werden.

- Es gilt grundsätzlich die 1-Meter-Abstandsregel. Bei Sitzreihen, die unter 1 Meter Abstand liegen, sind neben jedem besetzten Sitzplatz die beiden Sitzplätze freizuhalten (Schachbrett-Nutzung).
- Menschen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen nebeneinandersitzen.
- Kann der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden, so gilt Mund-Nasenschutz-Pflicht.

Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r (für Veranstaltungen ab 200 Personen)

Für Veranstaltungen mit über 200 Personen ist ein/eine COVID-19-Beauftragte/r zu bestellen. Es ist ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Während der gesamten Veranstaltung (inkl. Vorbereitung und abschließenden Tätigkeiten) ist der COVID-19-Beauftragte für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, falls Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls notwendig sein sollten. Die Letztverantwortung liegt jedoch immer beim Veranstalter.

Das Präventionskonzept hat auch Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen ist bei der Veranstaltung genau zu dokumentieren und zu archivieren. Das Präventionskonzept ist der Behörde nur nach Aufforderung vorzulegen.

Zentrale Punkte des Präventionskonzeptes sind:

- Regelungen zur Steuerung der Besucher- bzw. Besucherinnenströme
- Den Räumlichkeiten angepasste Hygienevorgaben
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer COVID-19-Infektion
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
- Dokumentation der Schutzmaßnahmen

Speisen und Getränke

Das Konsumieren von Speisen ist nur Indoor und an einem Sitzplatz erlaubt.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Mindestens 1 Meter Abstand halten
- Regelmäßiges Waschen bzw. Desinfizieren der Hände
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen (Ausnahme: bei Aufenthalt an zugewiesenen Sitzplätzen während der Veranstaltung)
- Auf Atemhygiene achten (z.B. in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden)
- Bei Krankheit zuhause bleiben und Hausarzt bzw. Gesundheitsberatung, Tel: 1450 verständigen

Stand: 14.09.2020

Link zu den aktuellen Corona – Informationen beim Land Salzburg:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesundheit/corona-virus>